

# Kapitalgesellschaftsrecht

Gesellschafterversammlung

# Gesellschafterversammlung

- Nur wenige Regeln (§§ 45 ff.) im Gesetz
- Vieles dem Vertrag überlassen
- Zwingend sind Zuständigkeiten für:
  - Satzungsänderung (incl. Kapitalmaßnahmen)
  - Nachschüsse (§ 26)
  - Auflösung und Bestimmung der Liquidatoren (§§ 60 ff.)
  - Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel (UmwG)
  - Hinsichtlich des Verfahrens § 50
- Nicht geregelt:
  - Ablauf des Verfahrens (ganz anders §§ 118-147 AktG)
  - Stimmrecht
  - Rechtsschutz bei Beschlussmängeln

# Zuständigkeit

- Regelfall:
  - Katalog nach § 46
    - Feststellung JA (Nr. 1-3)
    - Einforderung der Einlagen
    - Rückzahlung von Nachschüssen (totes Recht)
    - Teilung, Einziehung von Geschäftsanteilen
    - Bestellung und Abberufung GF
    - Prüfung und Überwachung der GF
    - Prokura und Generalvollmacht
    - SE gegen GF
  - Weisungen an GF (§ 37 – Magna Carta des GmbH-Innenrechts)
  - Einsetzung eines Aufsichtsrats, soweit nicht wegen MitBest vorgeschrieben
  - Zustimmung zur Anteilsübertragung, § 15
- Achtung: Alles dispositiv!
  - Verlagerung auf andere Organe möglich -> Schwächung der GV
    - GF, AR, Beirat
  - Zusätzliche Kompetenzen -> Stärkung der GV

# Einberufung

- Erfolgt durch GF, bei MitBest. auch durch AR
  - Dispositiv
  - Minderheitenverlangen nach § 50
- Einberufungspflicht bei Bedürfnis (§ 49 II) und Verlust des halben Kapitals (§ 49 III)
  - Bei Abs. 2 Ermessensspielraum des GF, bei Abs. 3 nicht
  - Abs. 3 sogar strafbewehrt (§ 84 I Nr. 1) -> trotzdem nutzlos
- Form: Einschreiben, aber dispositiv
  - GesVert. kann jede Form zulassen
- Frist eine Woche
- Angabe der Tagesordnung erforderlich
  - Achtung: Ladungsfehler ist Nichtigkeitsgrund (§ 241 AktG analog!)

# Einberufung

- Regeln sind verzichtbar, wenn:
  - alle Gesellschafter anwesend sind,
  - niemand der Beschlussfassung widerspricht;
    - sog. Vollversammlung.
- Schriftliche Abstimmung zulässig, § 48
- Bei Einpersonengesellschaft:
  - Entscheidungen des Alleingesellschafters in Schriftform
  - Reine Ordnungsvorschrift
  - Verstoß führt nicht zur Nichtigkeit

# Ablauf:

- Bei Satzungsänderung:
  - not. Beurkundung (wie Gründung)
  - Eintragung in das HR
    - Konstitutive Wirkung (wie Gründung)
- Probleme:
  - Unechte Bestandteile (schuldrechtliche Nebenabreden)
  - Satzungsdurchbrechung

# Ablauf

- Im Übrigen keine Formvorschriften
- Versammlungsleiter und Protokoll empfehlenswert
- Hat auch rechtliche Folgen:
  - Einwand, der Beschluss sei gar nicht gefasst, wird abgeschnitten
  - zB Arg., dass falsch gezählt oder ein Gter wegen § 47 IV oder wegen Treupflichtverstoß vom Stimmrecht ausgeschlossen gewesen sei
- Ohne Protokoll Erhebung einer Feststellungsklage (§ 256 ZPO) zulässig
  - Auch inzidente Geltendmachung in anderem Rechtsstreit
  - zB Behauptung, der angeblich Gewählte sei gar nicht GF
- Mit Feststellung hingegen nur durch Anfechtungsklage (§ 243 AktG analog)
  - Bestandskraft nach Monatsfrist

# Stimmrecht

- Es herrscht Abspaltungsverbot
  - Teilnahme- und Stimmrecht nicht separat abtretbar
- Vertretung aber möglich, wenn Satzung es zulässt (§ 47 III)
  - Problem: Vertretung minderjähriger Gter durch ihre Eltern?
  - Problem mit § 181 BGB: § 1909 BGB erforderlich?
  - BGHZ 52, 316 einerseits, BGHZ 65, 93 andererseits
- Beschlussfassung regelmäßig durch einfache Mehrheit (§ 47 I)
  - Mehrheit der abgegebenen Stimmen
  - Enthaltungen werden nicht mitgezählt
  - Stimmengleichheit führt zur Ablehnung des Antrags
- Für bestimmte Beschlüsse qualifizierte Mehrheit
  - $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen



# Stimmverbote

- 4 Fälle nach § 47 IV:
  - Entlastung
  - Befreiung von einer Verbindlichkeit
  - Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits
  - Rechtsgeschäft mit dem Gter

# Stimmverbote

- Analoge Anwendung (**Extension** des § 47 IV) bei Maßnahmen gegen den Gter aus wichtigem Grund
  - ZB Abberufung als GF, Erhebung der Ausschlusssklage, Zwangseinziehung
- **Restriktion** des § 47 bei Akten körperschaftlicher Willensbildung:
  - Willensbildung soll nicht unzulässig sein, weil sie einen Gter stärker als die anderen betrifft:
    - zB Satzungsänderung und Auflösung
    - Wahl zum GF
    - Abberufung, sofern nicht aus wichtigem Grund
    - Abschluss und Kündigung des Anstellungsvertrages (str.)
    - Zustimmung nach § 15 V
    - Abschluss von Unternehmensverträgen (§ 291 AktG)
    - Verschmelzung, Spaltung auf den Mehrheitsgesellschafter (UmwG)

# Bewegliche Schranken

- In diesen Fällen
  - zB Zustimmung zur Anteilsübertragung auf ein konkurrierendes Unternehmen
- Schutz der überstimmten Minderheit durch Treupflicht
  - Insbes. Sondervorteil (§ 243 II AktG)
  - Insbes. Ungleichbehandlung (§ 53a AktG)
  - Ansonsten: Verstoß gegen Förderungspflicht (§ 705 BGB)
- Kasuistik:
  - Entlastung missbräuchlich, wenn Pflichtverstoß des GF bekannt und klar erkennbar
  - Verhinderung der Einforderung der Resteinlage, obwohl die Gesellschaft sie dringend benötigt
  - Anteilsveräußerung an Konkurrenzunternehmen ohne rechtfertigenden Grund (BGHZ 80, 69)
  - Liquidationsbeschluss in Bereicherungsabsicht (BGHZ 76, 352)
- Zutr. Klageart: Anfechtungsklage analog § 243 AktG